

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Den Vorsitzenden des Umwelt- und  
Agrarausschusses  
Postfach 71 21

24171 Kiel

**Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 16/1698**



Böhnhusener Weg 6  
24220 Flintbek  
Tel. 0 43 47 / 90 87 0  
Fax 0 43 47 / 90 87 20  
jagdverband-sh@l-online.de  
<http://www.ljv-sh.de>



**PRONATUR**  
Schleswig-Holstein

Flintbek, 10. Januar 2007

### **Novellierung Landesnaturschutzgesetz Stellungnahme zum Gesetzesentwurf der Landesregierung – Drucksache 16/1004**

**Ihr Zeichen: L 212**

Sehr geehrte Damen,  
sehr geehrte Herren,

zu dem o. g. Gesetzesentwurf nimmt der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e .V. wie folgt Stellung:

#### **A) Allgemeines**

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein e. V. begrüßt außerordentlich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf umgesetzte Straffung der Vorschriften und die damit einhergehende Konzentration auf die wesentlichen Anforderungen des Naturschutzes.

Des Weiteren begrüßt der Landesjagdverband außerordentlich den Wegfall der Regelungen zu den Vorkaufsrechten. Damit wird der Naturschutz in der Region gestärkt. Mit dem Verbleib des Eigentums vor Ort wird die Verantwortlichkeit für den Naturschutz vor Ort gestärkt und damit auch der Heimatgedanke.

Außerdem wird vom Landesjagdverband Schleswig-Holstein die einheitliche Fassung des Tatbestandes der Zulassung von Nutzungen in Schutzgebieten begrüßt, da diese Nutzungen vielfach auch den Schutzzweck eines Schutzgebietes erst sichern. Zudem wird auch die sprachliche Vereinheitlichung mit anderen Landesgesetzen begrüßt.

## **B) Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir wie folgt Stellung:**

### **Zu § 3 Abs. 3 :**

Der Landesjagdverband Schleswig-Holstein begrüßt außerordentlich die Stärkung der Vertragsnaturschutzes durch eine **Prüfpflicht** der unteren Naturschutzbehörden.

### **Zu § 12 Abs. 1:**

Der LJV begrüßt, dass zukünftig kein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen dem Eingriff und Ersatzmaßnahmen erforderlich ist. Denn somit ist es auch möglich, Naturschutzmittel konzentrierter und effektiver bei geeigneten Vorhaben in anderen Regionen einzusetzen.

### **Zu § 12 Abs. 3:**

Hier wird formuliert:

„Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zweckgebunden zu verwenden.“

Hier sollte wie folgt formuliert werden:

„*Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege **und deren Betreuung** zweckgebunden zu verwenden.*“

### **Begründung:**

Mit der eigentlichen Maßnahme ist für den Naturschutz noch nicht der (Ausgleichs)Erfolg gewährleistet. Für z. B. angekaufte Flächen müssen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt, die Entwicklung der Flächen muss beobachtet, d. h. ein Monitoring durchgeführt werden, Pflege- und Entwicklungspläne müssen ggf. nachjustiert werden.

Vielfach gehen die UNB-s dazu über, sich Privater zu bedienen. Dies bedeutet aber auch, dass die Betreuungskosten als Folgekosten der Maßnahme mit in die Zuwendung der Ausgleichsgelder aufgenommen werden sollten.

Was unter dem Tatbestandsmerkmal der Betreuung zu verstehen ist, wird im § 24 Abs. 5 des Gesetzentwurfes näher beschrieben.

Der Kommentar zum Schleswig-Holsteinischen Landesnaturschutzgesetz Carlsen/ Vogel/ Brodersen/ Winkelmann, formuliert zum § 8 b des derzeitigen Landesnaturschutzgesetzes unter Ziffer 2.1, dass auch besucherlenkende Maßnahmen zu den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gehören, da sie

„*wenigsten indirekt auf Dauer Lebensräume verbessern.*“

Des Weiteren sollte ernsthaft überlegt werden, ob nicht, wie in § 6 a Abs. 4 b des derzeitigen Landesnaturschutzgesetzes formuliert, eine **Legaldefinition** der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgenommen werden sollte. Die Tatbestandsmerkmale „Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ werden

vielfach in dem Gesetzesentwurf aufgeführt. Die Kommentierung zum Bundesnaturschutzgesetz formuliert hierzu  
*„Der Begriff der Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird im BNatSchG mehrdeutig verwandt.“* (vgl. z. B. Gassner, § 13, Rdn. 8).

#### **Zu § 24 Abs. 5:**

Auf die zwingende Notwendigkeit eines **jährlichen** Betreuungsberichtes sollte verzichtet werden. Dies bedeutet eine erhebliche Verwaltungsentlastung. Der Schutz der Natur und die Überwachung der Entwicklung der Natur und möglicher anthropogener Einwirkungen in bzw. auf ein(em) Naturschutzgebiet werden dadurch nicht geschmälert. Das Verfahren in den letzten Jahren wurde zwar schon vereinfacht, dies reicht aber bei Weitem nicht aus.

Die Abgabe jährlicher Betreuungsberichte stellt auch eine Demotivation der Betreuer dar, weil leider verwaltungsseitig nicht sicherzustellen ist, dass diese Berichte jährlich ausgewertet, geschweige denn umgesetzt werden.

#### **Zu § 28 Abs. 3:**

Der LJV begrüßt auch hier die Gewichtung der vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf Schutzzerklärungen.

#### **Zu § 34 Abs. 6:**

Hier sollte unbedingt klargestellt werden, dass das Sammeln von Beeren, Blumen usw. in geringen Mengen **nur im Rahmen des Betretungsrechts** erfolgen darf. Vergleiche hierzu insbesondere § 39 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes vom 28. Mai 2004, 25 Abs. 3 u. 4 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 01. Januar 2006 und § 24 Abs. 2 u. 3 des derzeitigen Schleswig-Holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes.

#### Brandenburg:

##### § 39 Entnahmen aus der Natur

*„Wild lebende Blumen, Gräser, Farne und Teile von Gehölzen dürfen aus der Natur außerhalb des Waldes an Stellen, **die keinem Betretungsverbot unterliegen**, für den persönlichen Bedarf entnommen werden, sofern die betreffenden Pflanzen nicht zu den nach Bundesrecht besonders geschützten Arten gehören. Entsprechendes gilt für das Entfernen von Pilzen, Kräutern, Moosen, Beeren oder anderen Wildfrüchten. Das gewerbsmäßige Sammeln bedarf des Einverständnisses des Eigentümers und ist bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Bei einer Gefährdung der Bestände oder des Naturhaushaltes kann die untere Naturschutzbehörde das Sammeln und die Entnahme gebiets- und zeitweise untersagen.“*

## Sachsen:

### § 25 Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten

(3) „Wild wachsende Blumen, Gräser, Farne und Zweige dürfen aus der Natur außerhalb des Waldes an Stellen, **die keinem Betretungsverbot unterliegen** für den persönlichen Bedarf (Handstrauß) entnommen werden. Entsprechendes gilt für das Entnehmen von Pilzen, Kräuter, usw.“

## **Schleswig-Holstein**

### § 24 Allgemeiner Schutz der Pflanzen und Tiere

(2) Zulässig bleibt, soweit die Arten nicht besonders geschützt sind, das Pflücken eines Handstraußes an Stellen, **die betreten werden dürfen**. Auch das Sammeln von nicht besonders geschützten Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten zum eigenen Verbrauch ist an diesen Stellen zulässig.

## **Begründung:**

Die Vorschrift über die Entnahmen aus der Natur wendet sich direkt an den Bürger. Diesem muss aus der Vorschrift heraus klar sein, was er tun darf und unterlassen muss. Keinesfalls ist dem Bürger zuzumuten, durch Kombination mehrerer Vorschriften sein Tun oder Unterlassen zu eruieren. In diesem Fall müsste er durch Hinzuziehung des § 39 (Betreten der freien Landschaft) des Gesetzentwurfes, seine Rechte und Pflichten herausfinden.

Wie es gesetzestechnisch richtig gemacht werden sollte, stellt § 44 Abs. 2 des Gesetzentwurfes hinsichtlich des sog. Spontanzeltens für eine Nacht klar, der formuliert, dass entsprechende Personen hierzu

„privatrechtlich befugt sein müssen.“

Außerdem wird in nahezu allen Landesnaturschutzgesetzen der Bundesländer der Tatbestand des gewerbsmäßigen Sammelns an die Zustimmung des Grundeigentümers gebunden (vgl. hierzu z. B. § 28 Abs. 3 Thüringisches NatSchG vom 28. Januar 1993:

„Das gewerbsmäßiges Sammeln, Be- und Verarbeiten wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere bedarf neben der Zustimmung des Grundeigentümers der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.“

und § 39 Abs. 1 Brandenburgisches NatSchG vom 24. Mai 2004:

„ Pilze, Moose sowie Beeren und sonstige Waldfrüchte dürfen nur mit Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten für gewerbliche Zwecke gesammelt werden.“

Die Vorschrift des § 34 Abs. 6 geht aber auch in der Hinsicht fehl, dass die genannten Nutzungen nur durchgeführt werden dürfen,

„soweit die Arten nicht geschützt sind.“

Hier müsste es, wie auch im derzeit gültigen Landesnaturschutzgesetz formuliert heißen

*„soweit die Arten nicht **besonders** geschützt sind“.*

Da fast alle Arten dem Allgemeinschutz unterliegen, könnte eine Nutzung nach derzeitiger Formulierung nicht stattfinden.

#### **Zu § 37 Abs. 1:**

Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

***„Bei Tieren, die dem Jagd- bzw. Fischereirecht unterliegen, erteilt die Oberste Jagd- bzw. Obere Fischereibehörde die Genehmigung.“***

Diese Aufteilung nehmen auch viele andere Landesnaturschutzgesetze vor (vgl. hier z. B. § 43 Niedersächsisches Naturschutzgesetz vom 11. April 1994 und § 32 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 11. Februar 1992

*„Unberührt bleiben Kennzeichnungen, die durch Vorschriften des Jagd- und Fischereirechts geregelt werden“.*

Diese inhaltliche Differenzierung ist auch sachlich gerechtfertigt, da die Bundesverordnung über die wissenschaftliche Vogelberingung (Vogelberingungsverordnung vom 17. März 1937) auch entsprechend inhaltlich differenziert. Diese Vogelberingungsverordnung ist bereits auf Bundesebene aufgehoben, soll aber für Schleswig-Holstein noch bis 2008 fortgelten.

#### **Zu § 38 Abs. 1:**

§ 38 Abs. 1 ist wie folgt zu formulieren:

***„Tiergehege im Sinne dieses Gesetzes sind ortsfeste Anlagen, die zur Haltung von Tieren wild lebender Arten in Gefangenschaft bestimmt sind, ausgenommen Fischzuchtanlagen **und** vorübergehend errichtete jagdliche Einrichtungen zur Eingewöhnung und Auswilderung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten.“***

Diese Ausnahme ist inhaltlich gerechtfertigt, weil sie keinen unnötigen bürokratischen Aufwand hervorruft und das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten nach § 37 Abs. 3 Nr. 2 u. 3 keiner Genehmigung bedarf.

Für das Jagdrecht formuliert auch das Thüringische Naturschutzgesetz vom 28. Januar 1993 in § 33 Abs. 3 Nr. 2 eine ähnliche Regelung.

## **Zu § 40 Abs. 1:**

Satz 1 sollte hier wie folgt formuliert werden:

*„Wege, die gem. § 39 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes oder schutzwürdige Interessen der Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer **oder sonstiger Berechtigter** dies erfordern. **Die Zustimmung des Eigentümers ist vom Antragsteller einzuholen. Eine Genehmigung .....**“*

### **Begründung:**

Den Jagdausübungsberechtigten ist von den Grundstückseigentümern ein Nutzungsrecht in der Regel über einen Pachtvertrag eingeräumt. Hinsichtlich vieler Schalenwildarten statuiert der Gesetzgeber in den Jagdgesetzen aber auch eine **Nutzungspflicht** (Abschussplanpflicht). Auch bezüglich drohender Wildschäden ist der Jagdausübungsberechtigte in der Verantwortung. Der Jagdausübungsberechtigte fällt aber nicht unter die derzeitige Aufzählung in § 40 Abs. 1, weil er weder Sach- noch Rechtsbesitzer ist, ihm aber ein rechtlich abgeleitetes Nutzungsrecht zusteht bzw. auch eine öffentlich-rechtlich geforderte Nutzungspflicht obliegt.

Vielfach konzentrieren sich Schalenwildbestände in der Flur in großräumigen Schilfgebieten an Seen oder an den Küsten. Dies sind in der Regel aber gleichzeitig auch Flächen, die von Erholungssuchenden genutzt werden. Bei der Jagdausübung obliegt jedem Jäger eine Verkehrssicherungspflicht. Diese kann er in den o. g. Gebieten aber nur über eine kurzfristige Sperrung während der Jagdausübung erfüllen.

Die Formulierung *„oder sonstige Berechtigte“* ist auch bereits in § 39 Abs. 4 des Gesetzesentwurfes gewählt worden.

Das **Landeswaldgesetz Schleswig-Holstein** enthält zu den o. g. Inhalten unter § 20 (Sperrungen von Wald) bereits beispielhafte Regelungen, die auch die schutzwürdigen Interessen der Jagdausübungsberechtigten berücksichtigen.

Sinnentsprechende Regelungen enthalten u. a. auch § 5 , Nr. 6, 7 u. 8 des Niedersächsischen Feld- und Forstordnungsgesetzes vom 22.03.1990 und § 29 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz vom 18.08.1998 sowie § 39 Abs. 2 Nr. 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg vom 29. März 1995.

## **Zu § 56 Abs. 1:**

Hinter Satz 2 ist folgender Satz hinzuzufügen:

***„Bestätigten Jagd- und Fischereiaufseher gelten als sachkundig.“***

Die Einbindung der Jagd- und Fischereiaufseher in den Naturschutzdienst sah bereits das Landschaftspflegegesetz von 19. Nov. 1982 vor, indem es formulierte

*„Anträge von Wald- und Feldbesitzern auf Bestellung von Landschaftswarten sollen in begründeten Fällen berücksichtigt werden, wenn die benannte Person geeignet und zuverlässig ist.“*

Die Ausbildung zum bestätigten Jagdaufseher setzt inzwischen ein dreitägiges Seminar voraus, in dem u. a. Naturschutz- und Jagdrecht sowie Polizeiordnungsrecht, praktische Naturschutzarbeit, Konfliktbewältigung vermittelt werden. Die Naturschutzdienstverordnung sowie der Erlass über die Dauer und den Inhalt von Lehrgängen für den ehrenamtlichen Naturschutzdienst sehen 48 Unterrichtseinheiten für die Ausbildung der Naturschutzdienstler vor. Die Ausbildung zum Jagdaufseher ist in einem entsprechenden Erlass der Obersten Jagdbehörde geregelt und in vielen Teilen mit der Naturschutzdienstverordnung inhaltlich übereinstimmend. Sie erstreckt sich über ca. 30 Unterrichtseinheiten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Ausbildung zur Jägerprüfung mindestens 120 Unterrichtseinheiten beinhaltet.

Die Jagd- und Fischereiaufseher sind mit sehr guten Ortskenntnissen ausgestattet; dieser Personenkreis sollte in den Naturschutzdienst unbedingt einbezogen werden. Dieses verursacht keine Kosten, keinen unnötigen bürokratischen Aufwand und stärkt das Vertrauen in den Naturschutz.

Außerdem sah § 59 Landschaftspflegegesetz vom 19. Nov. 1982 bereits eine Meldepflicht für Jagd- und Fischereiaufseher vor.

Auch sollten die Betreuer der jeweiligen Naturschutzgebiete für diesen Bereich mit den Aufgaben des Naturschutzdienstes betraut werden.

---

Wir wären Ihnen außerordentlich dankbar, wenn Sie die vorstehenden Anregungen im Gesetzesentwurf verankern würden.

Mit freundlichen Grüßen

*Gez. H. Behrens*

*Geschäftsführer des Landesjagdverbandes  
Schleswig-Holstein e. V.*